Pr. 1038/09

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

Entscheidung Nr. 5682 vom 5.11.2009
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 170 vom 11.11.2009

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

bevollmächtigter Rechtsanwalt zu 1.):

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer
620. Sitzung vom 5. November 2009
an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:
Stellvertretende Vorsitzende

als Beisitzer/-innen der Gruppe:
Kunst
Literatur
Buchhandel und Verlegerschaft
Anbieter von Bildträgern und von Telemedien
Träger der freien Jugendhilfe
Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Lehrerschaft
Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften

Länderbeisitzer/-innen:
Berlin
Brandenburg
Bremen

Protokollführerin:
Für den Antragsteller:
Für die Verfahrensbeteiligten:

beschlossen:

Die CD „**Liebe ist für alle da**“ mit Booklet
der Gruppe **Rammstein**,
Universal Music GmbH, Berlin,
Rammstein GbR, Berlin,

wird in **Teil A** der Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

Rochusstraße 10 . 53123 Bonn . Telefon: 0228/9621030
Postfach 14 01 65 . 53056 Bonn . Telefax: 0228/379014

S a c h v e r h a l t

Verfahrensgegenständlich ist die am 16. Oktober 2009 veröffentlichte CD „Liebe ist für alle da“ der Gruppe Rammstein. Sie wird von der Firma Universal Music GmbH, Berlin, vertrieben und wurde von der Rammstein GbR produziert. Der Kaufpreis beträgt ca. 15 Euro.

Die CD enthält folgende 11 Titel:

Titel 01: Rammlied
Titel 02: Ich tu dir weh
Titel 03: Waidmanns Heil
Titel 04: Haifisch
Titel 05: B********
Titel 06: Frühling in Paris
Titel 07: Wiener Blut
Titel 08: Pussy
Titel 09: Liebe ist für alle da
Titel 10: Mehr
Titel 11: Roter Sand

Titel 01: Rammlied

Wer wartet mit Besonnenheit
Der wird belohnt zur rechten Zeit
Nun das Warten hat ein Ende
Leiht euer Ohr einer Legende

RAMMSTEIN

Manche führen manche folgen
Herz und Seele Hand in hand
Vorwärts vorwärts bleibt nicht stehen
Sinn und Form bekommt Verstand

Wenn die Freude traurig macht
Keine Sterne in der Nacht
Bist du einsam und allein
Wir sind hier schalte ein

RAMMSTEIN

Manche führen manche folgen
Böse Miene gutes Spiel
Fressen und gefressen werden
Wir nehmen wenig geben viel

Wenn ihr keine Antwort wisst
Richtig ist was richtig ist
Bist du traurig und allein
Wir sind zurück schalte ein

RAMMSTEIN

Ein Weg
Ein Ziel
Ein Motiv

RAMMSTEIN

Eine Richtung
Ein Gefühl
Aus Fleisch und Blut
Ein Kollektiv

Wer wartet mit Besonnenheit
Der wird belohnt zur rechten Zeit
Nun das Warten hat ein Ende
Leiht euer Ohr einer Legende

RAMMSTEIN

Titel 02: Ich tu dir weh

Nur für mich bist du am Leben
Ich steck dir Orden ins Gesicht
Du bist mir ganz und gar ergeben
Du liebst mich denn ich lieb dich nicht

Du blutest für mein Seelenheil
So ein kleiner Schnitt und du wirst geil
Der Körper schon total entstellt
Egal erlaubt ist was gefällt

Ich tu dir weh
Tut mit nicht leid
Das tut dir gut
Hört wie es schreit

Bei dir hab ich die Wahl der Qual
Stacheldraht im Harnkanal
Leg dein Fleisch in Salz und Eiter
Erst stirbst du doch dann lebst du weiter

Bisse Tritte harte Schläge
Nadeln Zangen stumpfe Säge
Wünsch dir was ich sag nicht nein
Und führ dir Nagetiere ein

Ich tu dir weh
Tut mit nicht leid
Das tut dir gut
Hört wie es schreit

Du bist das Schiff ich der Kapitän
Wohin soll denn die Reise gehen
Ich seh im Spiegel dein Gesicht
Du liebst mich denn ich lieb dich nicht

Ich tu dir weh
Tut mit nicht leid
Das tut dir gut
Hört wie es schreit

Lied 03: Waidmanns Heil

Ich bin in Hitze schon seit Tagen
So werd ich mir ein Kahlwild jagen
Und bis zum Morgen sitz ich an
Damit ich Blattschuss geben kann

Auf dem Lande auf dem Meer
Lauert das Verderben
Die Kreatur muss sterben

Sterben

Ein Schmaltier auf die Läufe kommt
Hat sich im hohen Reet gesonnt
Macht gute Fährte tief im Tann
Der Spiegel glänzt ich backe an

Der Wedel zuckt wie Fingeraal
Die Flinte springt vom Futteral
Waidmanns Heil
Ich fege mir den Bast vom Horn
Und geb ihr ein gestrichenes Korn
Waidmanns Heil

Auf dem Lande auf dem Meer
Lauert das Verderben
Die Kreatur muss sterben
Sterben
Waidmanns Heil

Sie spürt die Mündungsenergie
Feiner Schweiß tropft auf das Knie
Auf dem Lande auf dem Meer
Lauert das Verderben
Die Kreatur muss sterben
Waidmanns Heil
Sterben
Waidmanns Heil
Auf dem Lande auf dem Meer
Lauert das Verderben
Waidmanns Heil
Auf dem Lande auf dem Meer
Waidmanns Heil

Lied 04: Haifisch

Wir halten zusammen
Wir halten miteinander aus
Wir halten zueinander
Niemand hält uns auf

Wir halten euch die Treue
Wir halten daran fest
Und halten uns an Regeln
Wenn man uns regeln lässt

Und der Haifisch der hat Tränen
Und die laufen vom Gesicht
Doch der Haifisch lebt im Wasser
So die Tränen sieht man nicht

Wir halten das Tempo
Wir halten unser Wort
Wenn einer nicht mithält
Dann halten wir sofort

Wir halten die Augen offen
Wir halten uns den Arm
Sechs Herzen die brennen
Das Feuer hält euch warm

Und der Haifisch der hat Tränen
Und die laufen vom Gesicht
Doch der Haifisch lebt im Wasser

So die Tränen sieht man nicht

In der Tiefe ist es einsam
Und so manche Zähre fließt
Und so kommt es dass das Wasser
In den Meeren salzig ist

Man kann von uns halten
Was immer man da will
Wir halten uns schadlos
Wir halten niemals still

Und der Haifisch ….

In der Tiefe ist es einsam
Und so manche Zähre fließt
Und so kommt es dass das Wasser
In den Meeren salzig ist

Und der Haifisch ….

Titel 05: B******

Bald ist es Nacht
Wir sind allein
Du musst nicht
Musst nicht traurig sein
Stimmen flüstern hinter dem Gesicht
Die da sagen
Tu das nicht
Lass das sein
Fass das nicht an
Sag einfach nein
B******** (*gesungen: Bückstabü*)
Hol ich mir
B********
Hol ich mir

Hab keine Angst
Ich bin doch hier
Ich bin ja
Bin ganz nah bei dir
Stimmen flüstern hinter dem Gesicht
Die da sagen
Tu das nicht
Lass das sein
Fass das nicht an
Sag einfach nein

B********
Hol ich mir
B********
Hol ich mir

Zwei Seelen auch in meinem Schoß
Es kann nur eine überleben
Beim ersten Mal tut es nicht weh
Ein zweites Mal wird es nicht geben

B*******
Tu das nicht
B*******
Lass das sein
B*******

Fass das nicht an
B*******
Sag einfach
B*******
Hol ich mir
B*******
Hol ich mir

Titel 06: Frühling in Paris

Im Lichtkleid kam sie auf mich zu
Ich weiß es noch wie heut
Ich war so jung hab mich geniert
Doch hab es nie bereut

Sie rief mir Worte ins Gesicht
Die Zunge Lust gestreut
Verstand nur ihre Sprache nicht
Ich hab es nicht bereut

Oh non rien de rien
Oh non je ne regrette rien
Wenn ich ihre Haut verließ
Der Frühling blutet in Paris

Ich kannte meinen Körper nicht
Den Anblick so gescheut
Sie hat ihn mir bei Licht gezeigt
Ich hab es nie bereut

Die Lippen oft verkauft doch weich
Und ewig sie berühren
Wenn ich ihren Mund verließ
Dann fing ich an zu frieren

Sie rief mir Worte ins Gesicht
Die Zunge Lust gestreut
Verstand nur ihre Sprache nicht
Ich hab es nicht bereut

Oh non rien de rien
Oh non je ne regrette rien
Wenn ich ihre Haut verließ
Der Frühling blutet in Paris

Ein Flüstern fiel mit in den Schoß
Und führte feinen Klang
Hat viel geredet nichts gesagt
Und fühlte sich gut an

Sie rief mir Worte ins Gesicht
Die Zunge Lust gestreut
Verstand nur ihre Sprache nicht
Ich hab es nicht bereut

Oh non rien de rien
Oh non je ne regrette rien
Wenn ich ihre Haut verließ
Der Frühling blutet in Paris

Titel 07: Wiener Blut

Komm mit mir komm auf mein Schloss
Da wartet Spaß im Tiefgeschoss

Leise leise wollen wir sein
Den Augenblick von Zeit befreien
Ja das Paradies liegt unterm Haus
Die Tür fällt zu das Licht geht aus

Seid ihr bereit
Seid ihr so weit
Willkommen in der Dunkelheit

Keiner kann hier unten stören
Niemand niemand darf uns hören
Nein man wird uns nicht entdecken
Wir lassen uns das Leben schmecken
Und bist du manchmal auch allein
Ich pflanze dir ein Schwesterlein
Die Haut so jung das Fleisch so fest
Unter dem Haus ein Liebesnest

Seid ihr bereit
Seid ihr so weit
Willkommen in der Dunkelheit
In der Einsamkeit
In der Traurigkeit
Für die Ewigkeit
Willkommen in der Wirklichkeit
Und wanderst du im tiefen Tal
Seid ihr bereit
Und sei dein Dasein ohne Licht
Seid ihr so weit
Fürchte kein Unglück keine Qual
Macht euch bereit
Ich bin bei dir und halte dich
Ich halte dich in der Dunkelheit
In der Dunkelheit

Titel 08: Pussy

Too big too small size does matter after all
Zu groß zu klein er könnte etwas größer sein
Mercedes-Benz und Autobahn
Alleine in das Ausland fahren
Reise Reise Fahrvergnügen
Ich will nur Spaß mich nicht verlieben
Just a little bit
Just a little Bitch
You’ve got a Pussy I have a Dick ah
So what’s the problem let’s do it quick
So take me now before it’s too late
Life’s too short so I can’t wait
So take me now oh don’t you see
I can’t laid in Germany
Too short too tall doesn’t matter one size fits all
Zu groß zu klein der Schlagbaum sollte oben sein
Schönes Fräulein Lust auf mehr
Blitzkrieg mit dem Fleischgewehr
Schnaps im Kopf du holde Braut
Steck Bratwurst in dein Sauerkraut
Just a little bit
Be my little Bitch
You’ve got a Pussy I have a Dick ah
So what’s problem let’s do it quick
So take me now before it’s too late
Life’s too short so I can’t wait
So take me now oh don’t you see

I can’t get laid in Germany
You’ve got a Pussy ….

Titel 09: Liebe ist für alle da

Warmes Wasser
Schöne Leiber
Wie sie glänzen
In der Sonne
Ich schleich mich an
Und rede fein
Wer ficken will
Muss freundlich sein

Liebe ist für alle da
Liebe ist für alle da
Liebe ist für alle da

Ich mach die Augen zu
Dann seh ich sie
Ich sperr sie ein
in meine Fantasie
Ich mach die Augen zu
Sie wehrt sich nicht
Liebe ist für alle da
Nicht für mich

Warmes Wasser
Schöne Leiber
Nicht für mich
Es läuft davon

Feinste Formen
Gut gebaut
Voller Mund
So braune Haut

Liebe ist für alle da
Liebe ist für alle da
Die Liebe ist für alle da
Auch für mich

Ich mach die Augen zu dann seh ich sie
Ich sperr sie ein in meine Fantasie
Ich mach die Augen zu sie wehrt sich nicht
Liebe ist für alle da
Nicht für mich

Ich mach die Augen zur wir sind allein
Ich halt sie fest und keiner sieht sie weinen
Sie macht die Augen zu sie wehrt sich nicht

Liebe ist für alle da
Auch für mich
Liebe ist für alle da
Die Liebe ist für alle da
Liebe ist für alle da
Auch für mich

Titel 10: Mehr

Ich brauche vieles
Und viel davon
Und nur für mich

Nur für mich
Von allem was
Man haben will
Brauche ich zehnmal so viel
Ich werde nie satt
Ich werde nie satt
Es ist besser wenn man mehr hat
MEHR

Was ich habe
Ist mir zu wenig
Ich brauche viel
Ich brauche ganz viel
Hab nichts zu schenken
Wozu Verzicht?
Zwar bin ich reich
Doch reicht das nicht
Bescheidenheit?
Alles was recht ist
Ich nehme alles!
Auch wenn es schlecht ist
Ich werde nie satt
Ich werde nie satt
Es ist besser wenn man mehr hat

Bin nie zufrieden
Es gibt kein Ziel
gibt kein Genug
Ist nie zu viel
All die anderen
Haben so wenig
Gebt mir auch das noch
Sie brauchen's eh nicht
Bin nie zufrieden
Es gibt kein Ziel
Gibt kein Genug
Gibt nie zu viel
All die anderen
Haben so wenig
Gebt mir auch das noch
Sie brauchen's eh nicht
Bin nie zufrieden
Es gibt kein Ziel
Gibt kein Genug
Ist nie zu viel
All die anderen
Haben so wenig
Gebt mir auch das noch
Sie brauchen's eh nicht

Titel 11: Roter Sand

Eine Liebe ein Versprechen
Sagt ich komm zurück zu dir
Nun ich muss es leider brechen
Seine Kugel steckt in mir

Eine Liebe zwei Pistolen
Eine zielt mir ins Gesicht
Er sagt ich hätte dich gestohlen
Dass du mich liebst weiß er nicht

Roter Sand und zwei Patronen
Eine stirbt im Pulverkuss

Die zweite soll ihr Ziel nicht schonen
Steckt jetzt tief in meiner Brust

Eine Liebe ein Versprechen
Auch das Blut läuft aus dem Mund
Und keiner wird mich rächen
Sinnlos gehe ich zu Grund

Eine Liebe zwei Pistolen
Einer konnte schneller ziehen
Nun ich bin es nicht gewesen
Jetzt gehörst du ihm

Roter Sand und zwei Patronen
Eine stirbt im Pulverkuss
Die zweite soll ihr Ziel nicht schonen
Steckt jetzt tief in meiner Brust

Roter Sand und weiße Tauben
Laben sich an meinem Blut
Am Ende gibt es doch ein Ende
Bin ich doch zu etwas gut

Roter Sand und zwei Patronen
Eine stirbt im Pulverkuss
Die zweite soll ihr Ziel nicht schonen
Steckt jetzt tief in meiner Brust

Die aufklappbare CD-Hülle (Booklet) enthält eine Reihe von Abbildungen, die in Art von Gemälden der Renaissance- oder Barock-Zeit gestaltet und ausgeleuchtet sind und mit Elementen des Stillebens dekoriert sind (Früchte, Gegenstände). Das Cover der CD zeigt eine auf einem Tisch liegende nackte Frau, über die sich ein Mann (der Sänger der Gruppe) beugt, der ein großes Messer/Beil auf den Arm der Frau gerichtet hat. Um den Tisch herum stehen bzw. sitzen die weiteren Bandmitglieder. Das Rückcover der CD zeigt den gleichen Tisch, auf dem nun der Kopf der Frau und einer ihrer Arme zu sehen sind. Neben dem Tisch sitzt ein Mann (der Sänger) mit einer blutbefleckten Schürze. Klappt man die CD auf, ist nur noch der leere Tisch zu sehen.
Die weiteren Seiten des Booklets zeigen u.a. einen sitzenden Mann, über dessen Knie eine nackte Frau liegt, deren Kopf mit einem Jutesack verhüllt ist. Durch ein Loch im Stoff blickt ihr eines Auge in Richtung der Kamera. Der Mann „schreit“ und holt mit seiner rechten Hand über dem Gesäß der Frau zum Schlag aus.
Ein zusätzliches Inlay enthält zum einen die Liedtexte, zum anderen weitere Abbildungen, darunter in vergrößerter Form das Coverbild. Ein anderes Bild zeigt einen mit Bademantel bekleideten sitzenden Mann, zu dessen Füßen zwei nackte Frauen liegen. Der Mann hält ein Stück Stoff in der Hand und fasst einer der Frauen, die mit ihrem Kopf auf seinem Bein liegt, an den Hals. Ein anderes Bild zeigt einen Mann, der eine über seiner Schulter liegende nackte Frau zum Tisch trägt, auf dem der Kopf einer Frau und ein Arm liegen. Auf einem weiteren Bild liegt eine nackte Frau auf einem Bett, über das sich ein uniformierter Mann mit einer Blume in der Hand beugt.

Das Lied Nr. 8 „Pussy“ war bereits Bestandteil der Prüfung im Indizierungsverfahren zum Internetangebot „www.visit-x.net/rammstein“. Als indizierungsrelevant wurde das dort ohne jegliche Zugangssperren eingestellte Video zum Lied „Pussy“ eingestuft, das nach Auffassung des Gremiums der Bundesprüfstelle pornographische Darstellungen aufwies. In der diesbe-

züglichen Indizierungsentscheidung Nr. VA 2/09 vom 21.9.2009 wurde zum Liedtext ausgeführt, dieser sei unter Umständen ohne die Bildebene nicht als pornographisch eingestuft worden, sei aber in Verbindung mit den auf der Bildebene visualisierten pornographischen Abbildungen geeignet, den pornographischen Charakter des Angebots zu verstärken.

Fünf früher erschienene CDs von Rammstein („Sehnsucht“, „Herzeleid“, „Mutter“, „Reise Reise“ und „Rosenrot“) waren im Jahr 2007 bereits Gegenstand von Indizierungsverfahren. Das Zwölfergremium der Bundesprüfstelle entschied in seiner Sitzung vom 10.10.2007, diese CDs nicht zu indizieren (Entscheidung Nr. 5513). In der Begründung wurde u.a. ausgeführt, manche Textzeilen ließen zwar Interpretationsmöglichkeiten zu, jedoch würden in keinem der verfahrensgegenständlichen Texte eindeutig bestimmte sexuelle Situationen oder die Ausübung von Sexualität in Verbindung mit Gewalt beschrieben.

Mit Schreiben vom 20.10.2009 beantragt das die Indizierung der vorliegenden CD. Der Tonträger sei nach § 18 Abs. 1 JuSchG geeignet, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Die CD beinhalte verrohend wirkende und zu Gewalttätigkeit anreizende Liedtexte sowie Textpassagen, die als unsittlich zu bewerten seien, weil eine Verbindung von Sexualität und Gewalt dargeboten werde. In Lied Nr. 02 beschrieben die Interpreten detailliert, wie eine Frau zu Tode gefoltert werde. In Lied Nr. 07 besängen die Interpreten, wie ein Mann seine Tochter in ein Kellerverlies sperre und sie dann schwängere. Das Lied thematisiere offenbar den Inzest-Fall im österreichischen Amstetten.
Ferner sei auch das Booklet der CD aufgrund seiner bildlichen Gestaltung als jugendgefährdend zu bewerten. Die ausklappbare CD und das Faltblatt-Inlay beinhalteten eine Vielzahl von farbigen Abbildungen, welche die Bandmitglieder sowie mehrere unbekleidete Frauen zeigten. Einige der Bilder zeigten die Bandmitglieder bei der Ausübung physischer Gewalt an den nackten Frauen, so z.B. das Coverbild und die weiteren Bilder dieser Reihe sowie die Abbildung, in der ein Mann mit der Hand aushole, um eine Frau zu schlagen, die nackt über seinem Schoß liege und der ein Sack über das Gesicht gezogen worden sei.
Aus der Gesamtschau der Liedtexte und der dargebotenen Abbildungen ergebe sich eine Verknüpfung von Sexualität und Gewalt, die als jugendgefährdend einzustufen sei. Extreme Gewalthandlungen und sexuelle Vorgänge würden vorliegend verknüpft, um den geneigten Rezipienten sexuell zu stimulieren. Auch die sexuelle Befriedigung der handelnden Personen, die sich an dem Schmerz der Opfer weideten, werde in den Liedtexten überdeutlich beschrieben. Die gequälten Frauen dienten, objektgleich, nur dazu, den sie quälenden Personen sexuelle Lust zu bereiten. Es finde somit eine Degradierung des Menschen zum bloßen Objekt sexueller Begierde statt.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht benachrichtigt, dass über die CD in der Sitzung des 12er-Gremiums vom 5.11.2009 entschieden werden solle.

Mit Schreiben vom 26.10.2009 bestellte sich der Verfahrensbevollmächtigte und nahm mit Schreiben vom 2.11.2009 wie folgt zum Indizierungsantrag Stellung:

Gegenstand des Indizierungsantrags sei ein ernsthaftes künstlerisches Gesamtprojekt mit Musik, Text und Abbildungen, welches Menschen in einer Zahl erreiche wie kaum ein anderer Künstler in Deutschland. Es gehe gerade nicht um postpubertären HipHop-Nachwuchs, der

sich durch Gewaltverherrlichung oder sexuelle Erniedrigung anderer Glaubwürdigkeit zu verschaffen suche, sondern um eine Institution der deutschen Kulturlandschaft, die aktuelle und in der Gesellschaft kontrovers diskutierte Themen aufgreife und zu einer neuen Auseinandersetzung mit diesen Themen anrege. Natürlich setze sich die Band Rammstein in ihren Texten auch mit den Themen Sexualität und Gewalt auseinander, an keiner Stelle werde jedoch Gewalt „verherrlicht“ oder auch nur in irgendeiner Weise positiv dargestellt oder Unsittlichkeit propagiert. Eine solche Darstellung blende vollkommen aus, dass die Texte der Band Rammstein, insbesondere auch die Texte der Titel „Ich tu dir weh“ und „Wiener Blut“, eine differenzierte Auseinandersetzung mit den angesprochenen Themen beinhalteten.
Der Tonträger stelle ein Gesamtkunstwerk aus Text, Bild und natürlich Musik dar. Schlage man das Album auf, stoße man auf visuell dunkle Abbildungen mit „dunklen“ Inhalten. Schaue man genau hin, bemerke man, dass die Abbildungen typischen Gemälden etwa der Renaissance (mit Motiven Stillleben, Tod) angenähert sind und tatsächlich nachbearbeitete Fotos mit den Musikern der Gruppe Rammstein seien. Schon beim ersten Stück „Rammlied“ werde man in den Bann der folgenden dunklen Aussagen Rammsteins gezogen und mit Assoziationen zu Unheimlichem, einem Kirchenchor ähnlichem Gesang und dem liturgieähnlichen Sologesang auf die Grundstimmung vorbereitet. Höre die CD am Ende auf, sei man mit Rammstein durch einen Strudel der Gefühle geschwommen und durch das letzte Stück „Roter Sand“ zur Katharsis gekommen, indem das Schlechte sterbe und der Tod des Sängers die Rettung des Guten bedeute. Die einzelnen Titel auf dem Album „Liebe ist für alle da“ setzten sich auf höchst unterschiedliche Weise mit dem Thema „Liebe“ bzw. „Liebe ist für alle da“ auseinander. So reiche das Spektrum der Auseinandersetzung mit dem Thema „Liebe“ von einer klassischen Form von Liebe („Frühling in Paris“) bis hin zu so extremen Formen wie Sado-Maso-Praktiken („Ich tu dir weh“). Auch das Thema einer Straftat, der Vergewaltigung eines Vaters an seiner Tochter („Wiener Blut“) werde hierbei nicht ausgespart. Gerade im Zusammenhang mit den beanstandeten Titeln „Ich tu dir weh“ und „Wiener Blut“ tue sich für die Hörerschaft dann eine große Ungewissheit auf, wie diese Titel unter den Oberbegriff „Liebe ist für alle da“ einzuordnen seien. Dies könne möglicherweise dergestalt erfolgen, dass eine Auseinandersetzung mit der Liebe in all ihren denkbaren Formen erfolgen solle, auch jenen, für die kein gesellschaftlicher Konsens bestehe.
Gerade die Auseinandersetzung Jugendlicher mit dem Werk von Rammstein zeige, dass der erstaunlich subtile Gehalt der Texte richtig erfasst werde. Die eben nicht romantisierende, sondern in ihrer kalten Hässlichkeit dargestellte alltägliche Gewalt, die in manchen Texten der Band thematisiert werde, rege gerade nicht zur Nachahmung, sondern zur kritischen Auseinandersetzung an. Der Verfahrensbevollmächtigte verweist darauf, dass die Bundesprüfstelle im Jahr 2007 hinsichtlich fünf vorhergehender CDs von Rammstein zu der Auffassung gekommen sei, dass eine Jugendgefährdung, insbesondere unter dem Aspekt der Abwägung mit der Kunstfreiheit, nicht gegeben sei.
In den jeweiligen Texten wie auch Fotografien der vorliegenden CD erfolge keine unreflektierte, sondern stets eine kritische Auseinandersetzung mit den zum Teil kontroversen Themen, die viele Deutungsvarianten offen lasse. Sowohl im Text als auch in den Fotografien seien bewusst entsprechende „Leerstellen“ enthalten, die vielfache „Interpretationsmöglichkeiten“ lieferten und von Hörer als auch Betrachter verlangten, sie zu füllen und sich mit ihnen auseinanderzusetzen. Rammstein verleugne nicht die tagtäglich stattfindende Gewalt, seien es nun Selbstverstümmelungen, Sado-/Maso-Praktiken oder inzestuöse Vergewaltigungen. Stattdessen stelle die Band Rammstein Fragen, die unbequem seien, die nicht „schön“ seien und setze sich auf diese Weise deutlich mit der hässlichen Seite dieser Realität auseinander. Im

Gegensatz zu der medialen Berichterstattung ergötze sich die Band Rammstein jedoch nicht an den Leiden der Opfer, sondern schaffe eine neue Form der Auseinandersetzung durch das Abstellen auf die Sicht des Täters. Gerade durch diese Wahl der Auseinandersetzung gelänge es der Gruppe eine deutliche Distanzierung zu der als abstoßend oder unglücklich geschilderten Gewalt oder Sexualität zu erschaffen. Diese Distanz sei es, die es dann bestenfalls sogar verhindern könne, dass dieselben Triebe zum selben Verhalten führen.

Zum Lied Nr. 2 „Ich tu dir weh“ führt der Verfahrensbevollmächtigte aus, der Liedtext lasse viele Fragen unbeantwortet, z.B. wer oder was gequält werde, ob es sich überhaupt um einen realen Vorgang handle oder ob sich der Erzähler eventuell selbst die Verletzungen zufüge. Allenfalls seien dem Text Andeutungen zu entnehmen, etwa wenn es heiße: „*Ich seh im Spiegel dein Gesicht, Du liebst mich denn ich lieb dich nicht*“. Diese Textstelle deute darauf hin, dass es sich bei dem mutmaßlich Quälenden und dem Gequälten um ein und dieselbe Person handelt. So habe denn auch der Verfasser der Textes, der Sänger von Rammstein, gegenüber dem Manager der Band geäußert, der Text beschreibe eine Person mit einer schizophrenen Psychose. Die Auseinandersetzung der Gruppe Rammstein mit diesem Thema als Propagierung des geschilderten Tuns aufzufassen, hieße, dem künstlerischen Gehalt nicht nur Unrecht zu tun, sondern eine Auseinandersetzung mit ihm zu verweigern.

Zum Lied Nr. 7 „Wiener Blut“ erklärt der Verfahrensbevollmächtigte, der Text schildere die Täterperspektive nie positiv, sondern stelle diese in all ihrem Elend und Selbstzweifel und verzweifelten Machtverlangen gerade als nicht erstrebenswert dar. Die Texte von Rammstein griffen immer wieder Themen auf, die – so erschreckend das sein möge – Teil der Realität seien. Mann könne nicht die Augen davor verschließen, dass es Menschen gebe, die Erleiden oder Zufügen von Schmerzen als sexuellen Lustgewinn empfänden. Gleiches gelte für die Tatsache, dass ein Vater seine Tochter jahrlang in ein Verlies gesperrt und sich an ihr vergangen habe. Werde der Text ohne seine Überschrift interpretiert, so könne es sich tatsächlich um eine reine Liebesgeschichte handeln. Tatsächlich lasse sich den Zeilen eine Form von Fürsorge („*Und wanderst du im tiefen Tal“, „Fürchte kein Unglück, keine Qual“, „Ich bin bei dir und halte dich*“) und somit vielleicht auch eine Form von Liebe entnehmen. Der Text bleibe auch an diesen Stellen offen und gebe keine eindeutige Auslegung vor. Eine ganz andere Bewertung des Textes trete erst dann zutage, wenn man eine Interpretation unter Berücksichtigung der Überschrift „Wiener Blut“ vornehme. Der Hörerschaft kämen aufgrund der im Text enthaltenen Metaphern („*Ich pflanze dir ein Schwesterlein“, „Und sei dein Dasein ohne Licht*“) vielfältige Erinnerungen an reale Fälle der jüngeren Zeit. Die furchtbaren Dinge, die die jeweiligen Opfer hätten erleiden müssen, würden jedoch nicht zum Gegenstand des Textes gemacht. Vielmehr werde als offensichtlich bewusster Gegenpunkt zu der medialen Berichterstattung die Perspektive des Täters eingenommen. Aus dieser Perspektive scheine vordergründig das Grauen der Taten ausgeblendet, offensichtlich sei es dem Täter jedoch insgeheim vollkommen bewusst („*Niemand niemand darf uns hören*“). Der Sänger frage sodann die Zuhörer (nicht das Opfer!) „*Seid Ihr bereit?*“ Hiermit zwinge Rammstein alle zur Selbstreflexion, indem sich die so Gefragten in die Lage des Täters von Amstetten versetzten, um sich am Ende mit Abscheu und Ablehnung abzuwenden. Rammstein nehme den Zuhörer mit in die „Unterwelt“, um darzustellen, wie es sei, wenn man diese Frage mit JA beantworte.

Zu den im Booklet und Inlay enthaltenen Fotografien führt der Verfahrensbevollmächtigte aus, es werde auf den ersten Blick deutlich, dass sich die beanstandeten Fotografien unprob-

lematisch in eine bestehende künstlerische Tradition der Darstellung einordnen ließen. Zunächst sei aufgrund der verwendeten Farbtöne, Motive, des Lichteinfalls und der sich wiederholenden Gestaltung des jeweiligen Bildmittelpunkts nicht auf den ersten Blick zu erkennen, ob es sich um Gemälde oder um Fotografien handle. Insbesondere entstehe der Eindruck, dass es sich um typische Gemälde alter Künstler aus längst vergangenen Epochen (z.B. Rembrandt) handle. Erst bei genauer Betrachtung werde deutlich, dass es sich um hochwertige Fotografien handelt, die aufwendig vorbereitet, als Fiktion inszeniert und renaissanceartig nachbearbeitet worden seien. Zu sehen seien unter anderem Metallungeheuer. Die Darstellung dieser Robotermenschen (Zukunft) lasse sich nicht in Übereinstimmung mit der eher an Klassiker erinnernde Darstellungen der Frauen bringen. Hier würden keine „modernen Magermodels“ abgebildet, sondern Frauen, die an die Darstellung in den Werken von Rubens (Vergangenheit) erinnerten. Es werde dabei weder gezeigt, wie ein Arm abgehackt wird, noch wie eine Frau verspeist, geschweige denn vergewaltigt werde. Gewissermaßen finde sich die Auseinandersetzung, die in den Texten der Gruppe Rammstein erfolge, in den Fotografien wieder. Weder Gewalt noch Pornografie würden explizit dargestellt. Eine entwürdigende Darstellung der nackten Frau könne ebenfalls nicht festgestellt werden, vielmehr wirke die nackte Frau strahlend, anmutig madonnenhaft und die von ihr eingenommene Pose erinnere stark an die Darstellung von Frauen in dem Werk „Der Tod des Sardanapal“ von Eugène Delacroix. Dies werde insbesondere durch den Kontrast zu dem düsteren Umfeld der nackten Frau deutlich. Etwaige Spuren von Blut auf dem Tisch, auf dem zuvor die nackte Frau lag, fehlten im späteren Bild, der dargestellte Mann habe nur eine leicht blutverschmierte, nicht -getränkte Serviette umgebunden. Jegliche sexuelle Anspielung fehle. Einziger Anhaltspunkt dafür, dass es zur Anwendung von Gewalt gekommen sein könnte, sei die blutverschmierte Serviette. Der Kopf der ehemals nackt auf dem Tisch liegenden Frau sei derart makellos und schön, dass starke Zweifel aufkämen, ob diese Frau Ursache der blutverschmierten Serviette sei. Vielmehr werde der Kopf der Frau auf diese Weise zum Teil des Stilllebens.
Zum Bild eines eine nackte Frau schlagenden Mannes sei zu sagen, aufgrund der deutlichen Anspielungen „Maske“, „Keller“ und „nackt“ erinnere die Szene an Sado-Maso-Praktiken. Gewalt sei aber auch hier nicht erkennbar, insbesondere befinde sich die Frau in keiner „unentrinnbaren Situation“, sondern könne sich dieser entziehen.

Den Belangen des Jugendschutzes stünden darüber hinaus die Freiheit der Kunst aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG sowie das Recht auf freie Meinungsäußerung gem. Art. 5 Abs. 1 GG der Künstler entgegen. Die beanstandeten Texte und Fotografien ließen sich nahtlos in das Gesamtkonzept des Albums „Liebe ist für alle da“ einfügen und stünden zudem in der Tradition der bereits bekannten und bewährten Darstellungsweise der Gruppe Rammstein. Die Abwägung zwischen den Interessen des Jugendschutzes und der Freiheit der Künstler, ihren Beitrag zur Meinungsbildung durch die von ihnen gewählte Kunstform auszudrücken, könne und müsse also zu einer Ablehnung des Indizierungsantrages führen, ohne dass Nachteile für den Jugendschutz zu befürchten wären. Die Text der Band Rammstein enthielten weder eine Gewaltverherrlichung noch stellten sie Gewalt oder Brutalität als positiv oder gar als Lösung dar. Rammstein stelle Sexualität meist in Metaphern dar und prangere Missstände ebenso an wie Probleme und Tabus aufgegriffen würden. Die hochwertige Kunst Rammsteins möge auf manche provozierend wirken – und das solle sie vielleicht auch – aber es handle sich dabei um eine tiefgründige Auseinandersetzung mit existierenden Problemen und eben nicht um die Propagierung einfacher und zu missbilligender Lösungen.

Der Verfahrensbevollmächtigte hat seinem Schriftsatz eine Reihe von Anlagen beigefügt, darunter Presseartikel über Rammstein; eine gutachterliche Stellungnahme des Sexualwissenschaftlers und Jugendforschers Professor Dr. Kurt Starke aus dem Jahr 1997 zu früheren Liedern von Rammstein; eine gutachterliche Stellungnahme von Professor Dr. Starke vom 2.11.2009 zum vorliegenden Tonträger; Auszüge aus ausländischen Schulbüchern, in denen Texte von Rammstein (z.B. „Du hast“, „Ich will“ oder „Amerika“) im Deutschunterricht verwendet werden; eine Magisterarbeit aus dem Jahre 2003 zum Thema „Cultural Studies und Populärkulturanalyse: Die Rezeption von Rammstein“; eine Seminararbeit aus dem Jahr 2006 zum Thema „Die Songtexte der Band Rammstein aus dem Blickfeld der Literaturwissenschaft“ sowie eine Dokumentation der Werbemaßnahmen zum vorliegenden Tonträger.

In seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 2.11.2009 zur verfahrensgegenständlichen CD führt Professor Dr. Starke folgendes aus:
Nach wie vor sei für Rammstein ein schmerzlicher Blick auf die Wirklichkeit charakteristisch, der wehtun könne und erschüttere. Rammstein meine es ernst und strahle Haltung aus. Dies sei kein Provozieren um der Provokation willen, sondern ein kreatives, eigenwilliges Verhältnis der Kunst zur Wirklichkeit. Wer Gewalt benenne, seziere, verdeutliche, der müsse nicht der Gewalt dienen. Im Gegenteil artikuliere Rammstein die Macht der Gewalt und die Gewaltsucht, aber verherrliche sie nicht. Rammstein feiere Gewaltorgien nicht, sondern lasse in die Abgründe schauen. Die Sonderstellung des Sexuellen spiele in den Texten von Rammstein eine wichtige Rolle. Aber Rammstein bleibe nicht bei einem verengten Blick, sondern hinterfrage das Besondere am Sexuellen, ordne es ein, wende den Blick auf Verbrechen, die in der Erscheinung sexuell, im Wesen aber gewaltmotiviert seien. Rammstein frage – ohne vordergründiges Botschaftsgehabe, aber subtil – wie Sexuelles mit dem Insgesamt der Lebensäußerungen des Individuums zusammenhänge und wie Charakter, Persönlichkeit und Lebensweise eines Menschen einschließlich seines sexuellen Verhaltensstils individuell entstanden und gesellschaftlich determiniert seien.
Dass ein Verknüpfung von Sexualität und Gewalt als jugendgefährdend zu bewerten sei, stehe außer Frage. Aber eine solche Verknüpfung geschehe nicht durch Rammstein, sondern sie sei ein Faktum der Realität, was von Rammstein künstlerisch aufgegriffen, problematisiert und abgelehnt werde. Der Text „*Wiener Blut*“ belege dies in besonderer Weise. Das Lied sei ein Aufschrei, dies sei in der krassen Musik unüberhörbar. Das Lied sei Zorn, Wut, Hilflosigkeit angesichts dessen, wozu Menschen fähig seien und was alles in unserer Gegenwart und mitten unter uns geschehen könne. Er ziele auf die dunklen Seiten der Sexualität, auf die Verdunkelung, auf das Hineinziehen oder Hineingezogenwerden in die Dunkelheit; „*Willkommen in der Dunkelheit*“. Die *Dunkelheit* sei ein tragendes Motiv des Songs. Er frage jeden Zuhörer, inwieweit er selbst im Dunklen sei oder die Dunkelheit mittrage oder zum Dunklen neige: „*Seid Ihr bereit, Seid ihr soweit*“. Und sei es nur, sich lustvoll an dem Dunklen, das medial verbreitet werde, zu weiden, sich gut unterhalten zu fühlen und zugleich in Abscheu vor dem Dunklen die ganze Moralität auf seiner Seite zu glauben: Die Schlimmen seien immer die anderen, man selbst habe damit nichts zu tun. In hoch verdichteter und dichterischer Form würden diese komplizierten, peinlichen und peinigenden Zusammenhänge widergespiegelt.
„*Ich tu dir weh*“ sei ein Rollengedicht, das Rollen spiegle und kritisch bewerte. Insbesondere thematisiere es Sadismus und speziell Sadomasochismus. Es gehe in diesem Text nicht um irgendeine Verbindung von Sexualität und Gewalt, sondern spezifisch um SM-Sex. Die eine Rolle sei die des Quälenden, der die „*Wahl der Qual*“ habe, der Lust durch Schmerz bereite und der auf Wünsche des Gequälten eingehe. Der Quälende bleibe dabei unbeteiligt und leide

nicht mit, es gehe ihm auch nicht um die eigene sexuelle Befriedigung. Der Gequälte suche die Qual, die Demütigung, die Ergebenheit und instrumentalisiere seinerseits den Quälenden. Die Distanz zu den Rollen, zu den Praktiken und zum Sadismus generell komme im Text, in Musik und Sprechweise und speziell in absurden Übersteigerungen zum Ausdruck. Das Lied habe jenseits des SM-Sexes oder allgemein von Sadismus eine weitere, eine größere und für Jugendliche wichtigere Dimension: Es schildere eine Obsession, eine zwanghafte Ergebenheit, eine Liebe, die nicht erwidert werde. Das Lied bestätige ein Empfinden, das für junge Leute charakteristisch und durch empirische Untersuchungen vielfältig zu belegen sei: eine Liebesbeziehung tauge nur etwas, wenn sie auf Gegenseitigkeit und Wechselseitigkeit beruhe, auf Zuneigung, Vertrauen und Achtung voreinander. Diese Reziprozität schließe auch das Sexuelle ein, für das die Liebesbeziehung der ideale Ort sei. Rammstein fantasiere, was alles passieren könne, wenn dies nicht der Fall sei, und bestärke Jugendliche in ihrer positiven Haltung zur Liebe und Sexualität.
Die Liedtexte von Rammstein seien nicht pornografisch, sie schienen nur so; sie seien ein Spiel mit dem Pornografischem, vor allem musikalisch. Sie seien nicht obszön, sie trügen nur ein obszönes Gewand. Sie seien kein Jargon einer jugendlichen Subkultur, sie täten nur so, als seien sie Jugendsprache. Sie seien nicht sexistisch, sie persiflierten Sexismus. Sie seien nicht brutal, sondern drastisch. Sie seien nicht böse, das Böse sei nur Ausdruck. Sie seien in keiner Weise natürlich, sie seien höchst künstlich.
Dieses Kunstvolle der Texte von Rammstein finde in exzellenter Weise seinen Niederschlag und seine Ergänzung in den bildlichen Darstellungen auf und in der Verpackung der CD. Die Anklänge an alte Kunst verfremdeten das Thema einerseits, wiesen andererseits aber auch auf historisch übergreifende Aspekte hin. Die Band sehe sich in einer Tradition und klammere sich zugleich aus der problemhaften Gegenwart nicht aus. Die Bandmitglieder stellten sich jenseits jeder Heuchelei auch fotografisch mit ihrer ganzen Person und zugleich spielerisch dem heiklen, schweren, ergreifenden Sujet der Texte.
Die Texte von Rammstein zeigten im Grunde, dass ein Verengung des Sexuellen auf blanken Sex, auf bloßes Agieren von Geschlechtswerkzeugen, auf lieblose egoistische Unterhaltung nach dem Motto „*Ich will nur Spaß mich nicht verlieben*“ (Text Pussy) der sexuellen Wirklichkeit und den sexuellen Möglichkeiten nicht gerecht werde und ins Nichts fahre. Menschliche Sexualität sei ein sehr komplexes Geschehen im Liebes- und Lebenslauf. Wer nicht liebe, gehe ein, jeder brauche die Liebe, wie es auch der CD-Titel verkünde.

In der Sitzung des 12er-Gremiums führten der Verfahrensbevollmächtigte sowie ein Vertreter der Verfahrensbeteiligten ergänzend aus, die Liedbeiträge zögen einen Bogen quer durch alle Varianten der Liebe und führten damit das Motto der CD „Liebe ist für alle da“ weiter. Die Lieder reichten dabei von anfangs düster bis am Ende hell; am Schluss sterbe der Sänger für „das Gute“. Bei Rammstein bildeten Text und Musik eine Einheit, die druckvolle Musik unterstütze die druckvollen Texte. Diese seien nicht als gewaltlastig, sondern als gewaltig einzustufen. Rammstein sei zudem dafür bekannt, aktuelle Ereignisse aufzuarbeiten; dies sei im Rahmen der künstlerischen Freiheit auch ganz zweifellos zulässig. Schließlich wisse das Publikum bei Rammstein um das erforderliche Nachdenken über die Texte, diese seien immer interpretationsfähig.
Zum Lied Nr. 2 „Ich tu dir weh“ sei zu sagen, dass darin niemand sterbe, wie aus der Textzeile „*Erst stirbst du doch dann lebst du weiter*“ ersichtlich werde. Es handle sich um ein Lied über Sado-Masochismus, jedoch werde diese Sexualpraktik lediglich beschrieben und durch Zeilen wie „*Hört wie es schreit*“ als problematisch dargestellt. Nicht zuletzt zeige die Zeile

„*Ich seh im Spiegel dein Gesicht*“, dass es nicht um die Verletzung Anderer gehe, sondern eine Selbstverletzung geschildert werde.
Zum Lied Nr. 7 „Wiener Blut“ erklärten die Verfahrensbeteiligten, dieses befasse sich mit dem Fall Amstetten, wolle dabei aber der Gesellschaft einen Spiegel vorhalten. Zwar schildere das Lied den Fall zunächst aus Tätersicht, im weiteren Verlauf des Liedes würden aber das Vorgehen des Täters und die Folgen für das Opfer problematisiert („*Einsamkeit*“, „*Traurigkeit*“), so dass hier keinesfalls eine befürwortende Beschreibung vorliege.
Lied Nr. 8 „Pussy“ sei als Persiflage auf schnellen Sex zu verstehen; das Lied sei von Kindern und Jugendlichen aufgrund der darin enthaltenen überzogenen Sprache nicht als eine Befürwortung dieser Vorgehens miss zu verstehen.
Lied Nr. 9 „Liebe ist für alle da“ behandle das Thema „unerfüllte Liebe“. Die Schilderung des Festhaltens einer Frau, auch wenn sie weine, sei nicht wörtlich zu nehmen, sondern stelle lediglich eine Wunschvorstellung dar („*Ich sperr sie ein in meine Fantasie*“).
Zum Booklet der CD führen die Verfahrensbeteiligten aus, die Bilder seien alle in gleicher Art und Weise inszeniert, es habe aber kein Konzept dahingehend gegeben, jedem Lied der CD bzw. jeder Variante von Liebe eine entsprechende Abbildung beizufügen. Es sei auch nicht so, dass Booklet oder Inlay als von links nach rechts verlaufende Geschichte zu lesen seien. Zu dem Bild, auf dem ein sitzender Mann eine nackte Frau schlägt, sei zu sagen, dass es sich zwar um die Darstellung einer sado-masochistischen Szene handle; jedoch könne die Frau ersichtlich jederzeit aus der Situation aussteigen, da der Mann sie nicht festhalte.

Mit der CD-Veröffentlichung haben sich diverse Medien befasst, darunter viele Musikzeitschriften und Tageszeitungen. Zum Lied „Ich tu dir weh“ wird in der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung vom 25.10.2009 in einer Rezension der CD ausgeführt, dieses sei der „Soundtrack zu dem Heimatfilm ‚Hostel’“; das Artwork stelle eine Mischung aus dem Film „Das große Fressen“ und dem Bild „Tod des Sardanapal“ von Eugène Delacroix dar und hülle das Aufessen von Frauen in den Mantel der Kultiviertheit.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfakte und auf den der CD Bezug genommen. In der Sitzung wurden im Einverständnis mit den Verfahrensbeteiligten die Lieder Nr. 2 „Ich tu dir weh“, Nr. 7 „Wiener Blut“ und Nr. 11 „Roter Sand“ in Gänze und die weiteren Lieder der CD in Auszügen angehört.

G r ü n d e

Die CD „Liebe ist für alle da“ der Gruppe „Rammstein“ war wie beantragt in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Das 12er-Gremium hat sich mit dem Inhalt der CD und deren Booklet sowie mit den Ausführungen des Antragstellers und jenen der Verfahrensbeteiligten ausführlich auseinander gesetzt. Die Beisitzerinnen und Beisitzer sind im Ergebnis zu der Auffassung gelangt, dass aufgrund des Liedes „Ich tu dir weh“ und aufgrund der Booklet-Abbildung eines zum Schlag auf eine über seinen Knien liegende nackte Frau ausholenden Mannes eine Indizierung zu erfolgen hatte.

Nach § 18 Abs. 1 JuSchG sind Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und ge-

meinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie solche, die Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Das Lied „Ich tu dir weh“ und die benannte Abbildung sind nach Ansicht des Gremiums als verrohend einzustufen.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; 2. Auflage; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

In dem Lied „Ich tu dir weh“ wird nach Auffassung des Gremiums in befürwortender Art und Weise dargestellt, wie einem anderen Menschen ohne jegliches Mitgefühl und ohne jede Reue seitens der handelnden Person schlimmste Schmerzen und Verletzungen zugefügt werden. Dies wird in Zusammenhang mit dem Titel des Liedes aus folgenden Textzeilen deutlich:
„Nur für mich bist du am Leben. Ich steck dir Orden ins Gesicht. Du bist mir ganz und gar ergeben. Du liebst mich denn ich lieb dich nicht. Du blutest für mein Seelenheil. So ein kleiner Schnitt und du wirst geil. Der Körper schon total entstellt. Egal erlaubt ist was gefällt. Ich tu dir weh. Tut mir nicht leid. Das tut dir gut. Hört wie es schreit. Bei dir hab ich die Wahl der Qual. Stacheldraht im Harnkanal. Leg dein Fleisch in Salz und Eiter. Erst stirbst du doch dann lebst du weiter. Bisse Tritte harte Schläge. Nadeln Zangen stumpfe Säge. Wünsch dir was ich sag nicht nein. Und führ dir Nagetiere ein…“
Die rücksichtslose Art und Weise, in der vorliegend die gegen eine andere Person gerichtete drastische Gewaltanwendung präsentiert wird, ist in hohem Maße geeignet, bei Kindern und Jugendlichen zu einem Empathieverlust zu führen und sie dem Leiden Anderer gegenüber gleichgültig werden zu lassen. Sadistischen Tendenzen wird zudem eindeutig Vorschub geleistet.

Die Verfahrensbeteiligten haben betont, dass sich die Musikgruppe in ausschließlich kritischer Weise mit dem Thema Gewalt befasse, was sich u.a. aus der überzogenen Schilderung „*Stacheldraht im Harnkanal*“ ergebe sowie aus der Zeile „*Hört wie es schreit*“, mit denen Abscheu vor derartiger Gewalt und Mitleid mit der verletzten Person erzeugt werden sollten. Nach Auffassung des Gremiums dominieren im Lied jedoch die befürwortenden Aussagen wie *„Egal erlaubt ist was gefällt“* und *„Ich tu dir weh. Tut mir nicht leid“* (letztere Zeile wird

zweimal wiederholt), so dass etwaig kritisch gemeinte Einschübe nicht zu einer Relativierung der benannten Textpassagen führen. Auch wird, anders als vom Verfahrensbevollmächtigten vorgetragen, durch die Zeile „*Hört wie es schreit*“ nicht Mitleid bei den Zuhörerinnen und Zuhörern erzeugt, sondern das Opfer der gewalttätigen Handlung wird zum Objekt degradiert, indem man es mit einem sächlichen Artikel bezeichnet. Gerade diejenigen Jugendlichen, die bereits Tendenzen zeigen, sadistische Verhaltensweisen zu entwickeln, werden sich durch den Liedtext daher in dieser Neigung bestätigt sehen.

Die Zeile *„Ich seh im Spiegel dein Gesicht“*, aus der sich nach Angaben des Verfahrensbevollmächtigten ergibt, dass der Sänger in Wirklichkeit von der Selbstverletzung einer schizophrenen Persönlichkeit spricht und nicht von der Verletzung einer anderen Person, ist nach Ansicht des Gremiums von Jugendlichen so nicht zu dekodieren. Gerade weil auch diese Textpassage die Anrede einer zweiten Person beibehält („*dein Gesicht*“), wird die Gewalt nach Meinung der Beisitzerinnen und Beisitzer von der weit überwiegenden Anzahl der jugendlichen Hörerinnen und Hörer als auf eine andere Person gerichtet wahrgenommen, zumal es sich nicht ausschließt, in einem Spiegel neben dem eigenen Gesicht auch das einer weiteren Person zu sehen, sofern sich diese in der Nähe befindet. Auch der von der Verfahrensbeteiligten beauftragte Gutachter kommt in seiner Stellungnahme zu dem Schluss, dass in dem Lied unterschiedliche Rollen zweier handelnder Personen (der quälenden und der gequälten Person) beschrieben werden.

Die Abbildung im Booklet, die einen sitzenden Mann zeigt, der mit hoch erhobener Hand im Begriff ist, eine auf seinen Knien liegende nackte Frau zu schlagen, deren Gesicht von einer Stoffmaske verhüllt ist, ist ebenfalls als verrohend einzustufen. Die Haltung des Mannes und sein zu einem Schrei verzogener Mund bilden ein hohes Maß an Aggression ab und zeigen eine äußerst realitätsnahe Gewalt. Das Bild zieht mit seiner Inszenierung in einem düsteren, am Boden mit Kohle bedeckten Raum und mit der Maskierung der Frau Parallelen zu einem Folterkeller. Eine etwaig kritisch intendierte Interpretation dieser Szene erschließt sich Jugendlichen hierbei nicht. Dem Argument des Verfahrensbevollmächtigten, dass es als entlastendes Moment zu werten sei, dass die über dem Knie des Mannes liegende Frau sich jederzeit aus der Situation befreien könne, ist das Gremium nicht gefolgt. Aufgrund des quer über den Schultern der Frau liegenden Armes des Mannes erweckt das Bild vielmehr den Eindruck einer für sie unentrinnbaren Lage.

Das Lied „Ich tu dir weh“ ist auch als unsittlich einzustufen, da in Zusammenhang mit der Gewaltanwendung sexuelle Stimulierung geschildert wird und damit sado-masochistische Handlungen präsentiert werden.

Ein Medium ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung unsittlich, wenn es nach Inhalt und Ausdruck objektiv geeignet ist, in sexueller Hinsicht das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich zu verletzen (BVerwGE 25, 318 (320)). Das Tatbestandsmerkmal „unsittlich“ kann daher schon dann erfüllt sein, wenn Menschen nackt dargestellt werden und weitere Umstände hinzutreten (Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 4. Aufl. 2000, 60. Kapitel Rdnr. 8; Scholz, Jugendschutz, 3. Aufl. 1999, S. 50, mit zahlreichen Beispielen für besondere Umstände; Steffen, Jugendmedienschutz aus Sicht des Sachverständigen, in: Jugendschutz und Medien, Schriftenreihe, Universität Köln, Band 43, S. 44f.).

Die Literatur zählt in Übereinstimmung mit der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle zu den für eine Unsittlichkeit hinzutretenden weiteren Umständen z.B. Darstellungen, die Promiskuität, Gruppensex oder Prostitution verherrlichen, die Frauen und auch Männer als jederzeit verfügbare Lust- und Sexualobjekte erscheinen lassen, oder aus anderen Gründen als entwürdigend erscheinen (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rdnr. 276).
Nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle ist die Möglichkeit einer sittlichen Gefährdung weiterhin dann anzunehmen, wenn zu befürchten ist, dass durch den Konsum des Mediums das sittliche Verhalten des Kindes oder Jugendlichen im Denken, Fühlen, Reden oder Handeln von dem im Grundgesetz und im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGB VIII) formulierten Normen der Erziehung wesentlich abweicht. Wissenschaftliche Literatur fasst diese Ansicht allgemein so zusammen:

> „Das Erziehungsziel ist in unserer pluralistischen Gesellschaft vor allem dem Grundgesetz, insbesondere der Menschenwürde und den Grundrechten, aber auch den mit dem Grundgesetz übereinstimmenden pädagogischen Erkenntnissen und Wertmaßstäben, über die in der Gesellschaft Konsens besteht, zu entnehmen“ (Scholz, Jugendschutz, 3. Aufl. 1999, S. 48).

> „Eines der Erziehungsziele ist die Integration der Sexualität in die Gesamtpersönlichkeit des Menschen. Kinder und Jugendliche brauchen Hilfestellung und Orientierung, um ihre sexuelle Identität zu finden, um Sexualität als bereichernd und lustvoll zu erleben, um bindungsfähig zu werden, um überkommene Rollenvorstellungen zu überwinden, um urteilsfähig zu werden und verantwortungsbewusst zu handeln“ (vgl. Antonius Janzing: Sexualpädagogik, in: Handbuch des Kinder- und Jugendschutzes, Grundlagen-Kontexte-Arbeitsfelder, S. 337).

Diese Grundsätze und die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sind durch die Rechtsprechung bestätigt worden. So hat das OVG Münster (Urteil v. 05.12.2003, Az. 20 A 5599/98, S. 11 ff) dazu folgendes ausgeführt:

> "Das Zwölfergremium verbindet (...) die im Katalog des § 1 Abs. 1 Satz 2 GjSM [nunmehr § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG] beispielhaft genannten "unsittlichen" Medien mit dem Verständnis der Voraussetzungen des Grundtatbestandes [§ 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG, vormals § 1 Abs. 1 Satz 1 GjSM] und geht davon aus, dass ein Gefährdungspotential insbesondere zu bejahen ist, wenn Kinder oder Jugendliche durch unsittliche Inhalte eines Mediums sozialethisch desorientiert werden können. Dieser Ansatz ist nicht zu beanstanden. Da Kinder und Jugendliche ihre Sexualität entwickeln müssen, dabei auf Orientierungspunkte zurückgreifen und somit durch äußere Einflüsse steuerbar sind, kann all jenen Medien eine jugendgefährdende Wirkung zuzusprechen sein, deren Inhalt gesellschaftlich anerkannten sittlichen Normen eklatant zuwiderläuft. Denn mit dem Begriff der Gefährdung verlangt [das Gesetz] keine konkrete oder gar nachweisbare Wirkung im Einzelfall; eine Gefährdung ist vielmehr schon dann zu bejahen, wenn eine nicht zu vernachlässigende Wahrscheinlichkeit angenommen werden darf, dass überhaupt Kinder und/oder Jugendliche durch die dargestellten Inhalte beeinflusst werden können.(...) Das Maß der Gefährdung variiert dabei vor allem aufgrund der Kriterien, die die Unsittlichkeit begründen; als qualifizierend sind insbesondere die vom Zwölfergremium (...) genannten Merkmale anzuerkennen, wie etwa:

> Verherrlichung von Promiskuität, Gruppensex oder Prostitution, Präsentation von Menschen als jederzeit verfügbare Lust- und Sexualobjekte, Gewaltanwendungen oder sonst entwürdigende Darstellungen."

Das Lied „Ich tu dir weh“ lässt sich neben der Schilderung einer für sich genommen bereits verrohenden Gewaltanwendung auch als Darstellung einer sado-masochistischen Beziehung interpretieren *(„Du liebst mich denn ich lieb dich nicht. Du blutest für mein Seelenheil. So ein kleiner Schnitt und du wirst geil… Ich tu dir weh. Tut mir nicht leid. Das tut dir gut… Erst stirbst du doch dann lebst du weiter. Bisse Tritte harte Schläge. Nadeln Zange stumpfe Säge. Wünsch dir was ich sag nicht nein. Und führ dir Nagetiere ein…“)*. Beschrieben wird damit eine Variante des Sexuallebens, die aufgrund der hiermit verbundenen Anwendung von Gewalt eindeutig dem Erwachsenenbereich vorbehalten ist. Inhalte wie der vorliegende Liedtext bergen nach Auffassung des Gremiums die große Gefahr, dass Jugendliche die Vorstellung, die Sexualpartnerin oder der Sexualpartner wünsche sich insgeheim die Anwendung von Gewalt bei sexuellen Handlungen und ein eventueller, nur vorgeblicher Widerstand hiergegen dürfe jederzeit ignoriert werden, in ihr eigenes Weltbild übernehmen.
Dem Argument der Verfahrensbeteiligten folgend, es würden in der CD diverse Varianten der Liebe porträtiert, reiht sich hier die sado-masochistische Liebe neben anderen „gängigen“ Varianten wie der romantischen oder der unerfüllten Liebe ein. Dass es sich beim Sado-Masochismus jedoch gerade nicht um eine Variante handelt, die Jugendliche im Rahmen ihrer eigenen sexuellen Entwicklung als eine denkbare von vielen kennenlernen oder gar verinnerlichen sollen, ist dem Liedbeitrag in keiner Weise zu entnehmen.

Die Zeile „*Ich seh im Spiegel dein Gesicht*“, die nach Angaben des Verfahrensbevollmächtigten so zu interpretieren ist, dass der Sänger von Selbstverletzung spricht, ist, wie bereits oben ausgeführt wurde, von Jugendlichen nicht dekodierbar. Sie wäre in dieser Auslegung jedoch auch nicht geeignet, die jugendgefährdende Wirkung zu beseitigen. Denn im Umkehrschluss würde der Text damit eine Selbstverletzung als Mittel zur Steigerung der Lust propagieren *(„So ein kleiner Schnitt und du wirst geil.“)*. Die Bereitschaft, sich zur Steigerung der sexuellen Lust Schmerzen zufügen zu lassen oder auch sich selbst zuzufügen und damit masochistische Verhaltensweisen auszuprobieren oder gar zu vertiefen, soll jedoch ebenso wenig Eingang in das Sexualleben von Minderjährigen finden wie die Bereitschaft, anderen Personen Schmerzen zuzufügen.

Dass die Verknüpfung von Sex und Gewalt in hohem Maße jugendgefährdend ist, zeigen u.a. folgende Forschungsergebnisse:
„Außerdem ist anzunehmen, dass die ständige Verknüpfung von sexuellen und aggressiven Darstellungen die Gefahr einer Erotisierung von Gewalt in sich birgt. Der fortgesetzte Konsum von Filmen dieses Genres könnte damit zur Entstehung eines äußerst bedenklichen Phänomens beitragen, das in jüngster Zeit experimentell bestätigt wurde: Nicht nur sexuell-aggressive Darstellungen, sondern auch solche, die nicht sexuelle Gewalt zum Ausdruck bringen, wirken auf eine bestimmte Personengruppe der männlichen Normalbevölkerung erotisierend und lösen sexuelle Reaktionen aus.“
(Malamuth, Check & Briere, 1986, in: Henner Ertel: Erotika u. Pornographie, München 1990, S. 17f).

Ginge man mit dem Verfahrensbevollmächtigten davon aus, dass das bereits erörterte Bild eines eine Frau schlagenden Mannes so zu interpretieren ist, dass sich die Frau freiwillig in die Situation begeben hat und mit der Gewaltanwendung seitens des Mannes einverstanden ist – was, wie bereits ausgeführt, von Jugendlichen so nicht wahrzunehmen ist –, so ergäbe sich ebenfalls eine jugendgefährdende Wirkung, da das Bild in diesem Fall in unkritischer Weise eine sado-masochistische Szene präsentiert. Damit wird eine aufgrund ihres komplexen Verhältnisses von Über- und Untergeordnetheit und Gewaltanwendung erst im Erwachsenenalter verarbeitbare Sexualvariante als normal dargestellt.

Das Gremium hat auch das Lied „Liebe ist für alle da“ unter dem Aspekt von Sexualität und Gewalt erörtert, da es Zeilen enthält wie die folgende: *„Ich mach die Augen zu wir sind allein. Ich halt sie fest und keiner sieht sie weinen. Sie macht die Augen zu sie wehrt sich nicht.*“ Aus diesem Liedtext, der nach Erläuterung der Verfahrensbeteiligten die Variante „unerfüllte Liebe“ schildert und den Gedankengang eines Mannes auf der verzweifelten Suche nach Liebe aufzeigt („*Ich sperr sie ein in meine Fantasie*“), ergibt sich jedoch nach Meinung der Beisitzerinnen und Beisitzer nicht eindeutig genug der Bezug zu einer realen Gewaltanwendung, auch wenn der Gedanke, man dürfe in seiner Fantasie jeglicher Gewaltvorstellung nachgehen, im Hinblick auf gewaltgeneigte Jugendliche zumindest bedenklich erscheint.

Das Gremium hat das Lied „Wiener Blut“ sehr kontrovers diskutiert. Es spielt aus Tätersicht erkennbar auf die Vorgänge im österreichischen Amstetten an, dies zum Teil in verharmlosender Art und Weise:
„Komm mit mir komm auf mein Schloss. Da wartet Spaß im Tiefgeschoss… Ja das Paradies liegt unterm Haus…Keiner kann hier unten stören. Niemand niemand darf uns hören. Nein man wird uns nicht entdecken. Wir lassen uns das Leben schmecken. Und bist du manchmal auch allein. Ich pflanze dir ein Schwesterlein… Unter dem Haus ein Liebesnest…“
Auf Jugendliche, die Opfer eines Inzests oder eines sonstigen sexuellen Missbrauchs wurden, können bagatellisierende Aussagen wie *„Spaß im Tiefgeschoss“*, *„das Paradies liegt unterm Haus“, „Wir lassen uns das Leben schmecken“* oder *„unter dem Haus ein Liebesnest“* wie eine Verhöhnung ihres eigenen Leidens wirken. Auch können derartig nachlässige Äußerungen bei jugendlichen Zuhörerinnen und Zuhörern zu einer Abstumpfung gegenüber den Qualen der Opfer führen.
Das Lied enthält jedoch in seinem weiteren Verlauf überwiegend distanzierende Passagen. So thematisiert der Sänger die Gefühle der Opfer *(„…Willkommen in der Dunkelheit. In der Einsamkeit. In der Traurigkeit…Willkommen in der Wirklichkeit…“*) und wendet sich an die Hörerschaft („*Seid ihr bereit. Seid ihr soweit.“*), was das Publikum in die Aufarbeitung dieser Vorgänge einbezieht. Die Zeilen *„Und wanderst du im tiefen Tal… und sei dein Dasein ohne Licht… Fürchte kein Unglück keine Qual… Ich bin bei dir und halte dich…“*, die unterbrochen werden von weiteren Aufforderungen an die Hörerinnen und Hörer *(„Macht euch bereit“)* lassen sich in diesem Zusammenhang als an die Opfer der Gewalt gerichteter Zuspruch verstehen.

Das Lied Nr. 8 „Pussy“ wurde ebenfalls im Gremium länger erörtert. Auch wenn die darin enthaltenen Anspielungen auf schnellen Sex ohne Gefühle *(„… Ich will nur Spaß mich nicht verlieben… Just a little Bitch. You've got a pussy I have a Dick. So what's the problem let's do it quick… Life's too short so I can't wait…“*) als in ihrer Aussage grundsätzlich bedenklich einzustufen sind, stellt das Lied aus Sicht des Gremiums mit seinen überzogenen, auf Ge-

schlechtsverkehr gemünzten Metaphern *(„Blitzkrieg mit dem Fleischgewehr“, „Steck Bratwurst in Dein Sauerkraut“*) insgesamt eine Satire dar. Aufgrund der auch für Jugendliche erkennbaren Überspitzung sehen die Beisitzerinnen und Beisitzer vorliegend nicht die Gefahr einer Nachahmung des geschilderten Verhaltens durch Jugendliche.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer haben darüber hinaus intensiv die weiteren Abbildungen im Booklet diskutiert. Der Bundesprüfstelle sind in diesem Zusammenhang zahlreiche Beschwerden aus der Bevölkerung zugegangen, die sich in der Hauptsache gegen das Werbeplakat zur CD richten, welches das Coverbild zeigt. Auf diesem ist eine nackte, auf einem Tisch liegende Frau abgebildet, über deren einen Arm sich der Sänger von Rammstein mit einem Messer/Beil beugt. Die Frau wirkt dabei wie eine Art Opfergabe. Aus weiteren Bildern im Booklet kann geschlossen werden, dass die Frau zerteilt wurde und eine weitere Frau, die zum Tisch getragen wird, das gleiche Schicksal erwartet.
Diese Darstellungen sind aufgrund der Inszenierung von Frauen als bloße, auswechselbare Opfer als ohne Zweifel sehr problematisch einzustufen. Sie wirken jedoch, im Gegensatz zu dem bereits erörterten Bild des Schlagens einer auf den Knien eines Mannes liegenden Frau, aufgrund ihrer Inszenierung um ein Vielfaches realitätsferner. Während in dem indizierungsrelevanten Bild eine enorme Aggressivität aufgrund des zum Schrei verzogenen Gesichts des Mannes und seiner erhobenen Hand augenscheinlich ist und im Bild außer den zwei Personen keine weiteren Elemente als Blickfang dienen, wirken das Coverbild und die weiteren Tisch-Bildfolgen durch die vielfältige Dekoration auf und um den Tisch herum wie die Nachbildung eines Renaissance- oder Barock-Gemäldes zum Thema Stillleben. Auch die darin angedeutete Gewalt (das Abtrennen des Arms mit einem Beil) erschließt sich erst bei genauerem Hinsehen und wirkt dann, im Gegensatz zu der anderen Abbildung, theatralisch und „inszeniert“. Die Gefahr, dass Jugendliche aufgrund dieser Darstellungen einen gewalttätigen Umgang mit Frauen adaptieren, sieht das Gremium hier, im Gegensatz zu der sehr realen Darstellung des Verprügelns einer Frau, noch nicht.

Eine Beeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen ist aufgrund der Darstellung im Coverbild nach Auffassung der Beisitzerinnen und Beisitzer nicht auszuschließen. Über eine Jugendbeeinträchtigung hat die Bundesprüfstelle jedoch nicht zu befinden. Allerdings ist bei allen Forderungen, Eltern mögen sich aktiv in die Medienerziehung ihrer Kinder einbringen und dafür Sorge tragen, dass diese nur mit den für ihre Altersgruppe unbedenklichen Inhalten in Berührung kommen, auf der anderen Seite erforderlich, dass die Verfahrensbeteiligten ihre Verantwortung als Künstler ernst nehmen und bei Veröffentlichungen und Werbeaktionen dem Umstand Rechnung tragen, dass Kinder und jüngere Jugendliche jugendbeeinträchtigenden Darstellungen im öffentlichen Raum ohne jeglichen Schutz ausgesetzt sind.

Die Entscheidung über eine Listenaufnahme erfordert vorliegend vom 12er-Gremium eine intensive Auseinandersetzung mit der Frage, wie sich das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG auf die zweifelsfrei zu bejahende Jugendgefährdung auswirkt.

Das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ist grundsätzlich in allen Entscheidungen der Bundesprüfstelle zu beachten. Nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Ohne

Zweifel werden die Lieder der CD und die Gestaltung des Booklets von der Kunstfreiheit umfasst.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, 1471 ff.) hat jedoch auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen und festzustellen, welchem der beiden Rechtsgüter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Rammstein ist seit längerem als eine Musikgruppe bekannt, die Rand- und Tabuthemen der Gesellschaft aufgreift und diese in häufig interpretationsoffenen, provokanten Texten und Bildern verarbeitet. Die Veröffentlichungen der Gruppe stoßen jeweils auf großes Medieninteresse und werden in den Musikmagazinen und Zeitungsfeuilletons zum Teil kontrovers erörtert, so auch im Fall der vorliegenden CD. Die Rezensionen erkennen dabei an, dass die Musikgruppe in sehr spezifischer, individueller Weise an ihre Themen herangeht, betonen aber auch, dass diese spezifische Darstellungsweise im Zusammenhang mit den problematischen Themen „Gewalt“ und/oder „sexuelle Gewalt“ Bedenken auslöse. Dem Gremium ist dabei bewusst, dass jedem Künstler das Recht zusteht, ein jugendgefährdendes Sujet für sein Kunstwerk zu wählen. Dies vermindert in keiner Weise den Grad der Kunst, der einem jugendgefährdenden Kunstwerk zugebilligt werden kann und muss.

Der von Rammstein verwendete Musik- und Gesangsstil hat einen hohen Wiedererkennungswert. Die einzelnen Liedbeiträge sind erkennbar mit hohem Aufwand produziert worden und folgen einer bestimmten Thematik. Auch die Herstellung des Booklets und des Inlays ist erkennbar mit großem Aufwand erfolgt. Booklet und Inlay zeigen eine Reihe von Abbildungen, die aufgrund ihrer Ausleuchtung und ihrer Arrangements an alte Gemälde erinnern. Auch wenn nicht zwischen allen Abbildungen ein thematischer Zusammenhang hergestellt werden kann, so zeigen sie anhand ihrer gleichartigen Gestaltung doch ein einheitliches Konzept. Das Gremium der Bundesprüfstelle schätzt den Kunstgehalt der CD daher insgesamt als über dem Durchschnitt liegend ein.

Auf Seiten des Jugendschutzes hat das Gremium bei der gebotenen Abwägung die schädigenden Einflüsse des konkreten Mediums herauszuarbeiten. Ziel des Jugendschutzes ist es, die Erziehung Minderjähriger so zu prägen, dass sie zu Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit hingeleitet werden. Gemeinschaftsfähigkeit stellt eine Absage an die zunehmende Individualisierung und Entsolidarisierung dar, Ziel ist die Förderung von Solidarität, Partizipation und Sinn für gegenseitigen Respekt. Dieses Ziel ergibt sich mittelbar aus dem Schutzbereich, welcher durch den gesetzlichen Regelbeispielskatalog gewahrt werden soll. Auch die Ablehnung von Gewalt stellt einen wichtigen Teil dieses Erziehungszieles dar.

Das Lied „Ich tu dir weh“ ist in dem von Rammstein gewohnten Metal-Stil gehalten, zu dem sich der Rammstein-typische Gesangsstil einer martialisch klingenden Männerstimme gesellt. In Verbindung mit dem bereits äußerst aggressiven und rücksichtslosen Liedtext sorgen diese Stilmittel aus Sicht des Gremiums für eine nochmalige Steigerung der verrohenden Aussage. Den Grad der Jugendgefährdung stuft das Gremium nach alledem als erheblich ein.

Bei Jugendlichen kann aufgrund des Liedes „Ich tu dir weh“ und der indizierungsrelevanten Abbildung der Eindruck entstehen, dass man Andere ohne jegliche Bedenken unterdrücken und sogar malträtieren dürfe. Das Gremium sieht zudem die Gefahr, dass bei Jugendlichen die Bereitschaft des Zufügens von Verletzungen und Erniedrigungen, auch im sexuellen Kontext, steigen könnte. Inhalte dieser Art sind geeignet, bei Kindern und Jugendlichen die Hemmschwelle gegenüber Gewalttaten und gegenüber sexuellen Praktiken, die eindeutig dem Erwachsenenbereich vorbehalten sind, fallen zu lassen bzw. etwaige Abwehrinstinkte gegen gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe zu unterdrücken. Gerade die Wirkungen auf realer Ebene führen dazu, dass hier dem Jugendschutz der Vorrang einzuräumen ist.

Die „Tisch“-Darstellungen sind nach Auffassung des Gremiums auch für jugendliche Betrachterinnen und Betrachter als Fiktion auszumachen. Es handelt sich insoweit nicht um realistische Fotografien, sondern um arrangiert und übersteigert wirkende, inszenierte Aufnahmen. Gerade die jugendliche Fangemeinde von Rammstein ist mit den Eigenarten der Musikgruppe und mit ihrer Vorliebe, mit solchen übersteigerten Bildern zu arbeiten, vertraut. Die insgesamt Distanz wahrende Darstellung lässt sich nach Ansicht des Gremiums allen Bildern des Booklets, mit Ausnahme der oben erwähnten Abbildung, entnehmen, so dass bezüglich der weiteren Abbildungen dem Grundrecht der Kunstfreiheit der Vorrang gebührte.

Ein Fall von geringer Bedeutung, aufgrund dessen nach § 18 Abs. 4 JuSchG von einer Listenaufnahme abgesehen werden kann, liegt nach Auffassung des Gremiums nicht vor. Zum einen wird der Grad der von dem Liedtext und der Abbildung ausgehenden Jugendgefährdung als nicht nur gering, sondern im Gegenteil als hoch eingestuft. Zum anderen ist aufgrund der Bekanntheit der Musikgruppe und der erst vor kurzem stattgefundenen Veröffentlichung der CD eine Verbreitung in großem Umfang gegeben.

Der Inhalt des Liedes Nr. 2 und die benannte Abbildung sind jugendgefährdend, verletzen jedoch nach Auffassung des Zwölfergremiums keine der in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannten Strafnormen. Die CD war deshalb gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG in Teil A der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,

4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Klage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.